Bundesnetzagentur

Bundesnetzagentur • Postfach 80 01 • 53105 Bonn

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Wirtschaftsausschuss
z.Hd. Herrn Manfred Neil
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

- elektronischer Versand -

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/869

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen, meine Nachricht vom	☎ (02 28)	Bonn
L 21, 23.04.2010	604c-8114	14-5763 oder 14-0	21.05.2010

Errichtung einer Landesregulierungsbehörde Schleswig-Holstein

Antrag der Fraktion der SPD

Drucksache 17/397

hier: Stellungnahme der Bundesnetzagentur

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Wirtschaftsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtags bittet die Bundesnetzagentur, zur Errichtung einer Landesregulierungsbehörde in Schleswig Holstein Stellung nehmen. Ausgangspunkt ist der Antrag der SPD Fraktion an den Schleswig-Holsteinischen Landtag, eine eigenständige Landesregulierungsbehörde mit Wirkung zum 1.1.2011 zu errichten und dementsprechend das Verwaltungsabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Schleswig-Holstein zu kündigen. Prämisse hierbei soll sein, dass mit der Errichtung der neuen Behörde, die bisher an den Bund zu zahlenden Kosten nicht überstiegen werden.

Um der Bitte zur Stellungsnahme nachzukommen, soll nachfolgend dargestellt werden, in welchem Umfang die Bundesnetzagentur im Rahmen der Organleihe tätig wird und welche Kosten hierfür in Rechnung gestellt werden.

A Aufgabenspektrum

Im Jahr 2009 waren insgesamt 38 Elektrizitäts- und 39 Gasnetzbetreiber aus Schleswig-Holstein in die Überwachung durch die Bundesnetzagentur einbezogen. Die Aufgabenwahrnehmung bezog sich gemäß § 54 Abs. 2 EnWG auf:

1. die Genehmigung der Entgelte für den Netzzugang nach § 23a,

2. die Genehmigung oder Festlegung im Rahmen der Bestimmung der Entgelte für den Netzzugang im Wege einer Anreizregulierung nach § 21a,

Bundesnetzagentur für
Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und
Eisenbahnen

Behördensitz:Bonn
Tulpenfeld 4
53113 Bonn
☎ (02 28) 14-0

Telefax Bonn
(02 28) 14-88 72

E-Mail
poststelle@bnetza.de
Internet
http://www.bundesnetzagentur.de

Kontoverbindung
Bundeskasse Trier
BBk Saarbrücken
(BLZ 590 000 00)
Konto-Nr. 590 010 20

3. die Genehmigung oder Untersagung individueller Entgelte für den Netzzugang, soweit diese in einer nach § 24 Satz 1 Nr. 3 erlassenen Rechtsverordnung vorgesehen sind,

4. die Überwachung der Vorschriften zur Entflechtung nach § 6 Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 7 bis 10,

5. die Überwachung der Vorschriften zur Systemverantwortung der Betreiber von Energieversorgungsnetzen nach den §§ 14 bis 16a,

6. die Überwachung der Vorschriften zum Netzanschluss nach den §§ 17 und 18 mit Ausnahme der Vorschriften zur Festlegung oder Genehmigung der technischen und wirtschaftlichen Bedingungen für einen Netzanschluss oder die Methoden für die Bestimmung dieser Bedingungen durch die Regulierungsbehörde, soweit derartige Vorschriften in einer nach § 17 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 erlassenen Rechtsverordnung vorgesehen sind,

7. die Überwachung der technischen Vorschriften nach § 19,

8. die Missbrauchsaufsicht nach den §§ 30 und 31 sowie die Vorteilsabschöpfung nach § 33 und

9. die Entscheidung nach § 110 Abs. 4

Diese Themenbereiche gliedern sich wiederum in eine Vielzahl einzelner Entscheidungsprozesse und Arbeitsschritte. Darunter fallen sowohl allgemeine Überwachungsaufgaben sowie grundlegende Festsetzungen und allgemeine Leitfäden als auch individuelle Entscheidungen und Genehmigungen.

Die Bundesnetzagentur pflegt einen (arbeits-) intensiven Dialog mit den Unternehmen und Netznutzern auf Bundes-, regionaler und Landesebene. Die Netzregulierung spielt sich nicht im bilateralen Verhältnis zwischen reguliertem Unternehmen und Regulierungsbehörde ab. Vielmehr sind die berechtigten Interessen der Netzunternehmen, der Anschlussnehmer, der übrigen Netznutzer, der energieverbrauchenden Wirtschaft und der Haushalte in einen Ausgleich im Interesse der möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltverträglichen leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas (§1 EnWG) zu bringen. Hierzu ist erhebliches rechtliches, ökonomisches und technisches Know-how im Elektrizitäts- und Gasbereich erforderlich, das sich in der Bundesnetzagentur auf fünf Beschlusskammern und eine Abteilung mit 12 Fachreferaten verteilt. Für eventuell notwendige Prozessbegleitungen ist zusätzlich der Rückgriff auf ein eigenes Justiziariat möglich.

B Finanzieller Ausgleich

Die Abgeltung dieser Aufgaben erfolgt auf zwei Wegen.

a) Gebührenpflichtiges Verwaltungshandeln

Zum einen sind bestimmte Verwaltungshandlungen für die Unternehmen gebührenpflichtig. Dies sind:

1. die Genehmigung der Entgelte für den Netzzugang,
2. die Genehmigung oder Festlegung im Rahmen der Bestimmung der Entgelte für den Netzzugang im Wege einer Anreizregulierung,
3. die Genehmigung oder Untersagung individueller Entgelte für den Netzzugang
4. die Missbrauchsaufsicht sowie die Vorteilsabschöpfung und
5. die Entscheidung nach § 110 Abs. 4 EnWG

Für solche Amtshandlungen stellt der Bund dem Land Schleswig-Holstein die Kosten in Rechnung, wie der Bund sie bei eigener Zuständigkeit festgesetzt hätte. Die Refinanzierung erfolgt nahezu vollständig aus Gebühren, die bei den Adressaten der Entscheidungen erhoben werden.

Im Jahr 2009 belief sich diese Summe für die in Frage stehenden Organleihefälle auf 288.500 € und bezog sich auf Gebühren der ersten Entgeltgenehmigungsrunde Strom aus dem Jahr 2005. Dabei ist jedoch zu beachten, dass das Gebührenaufkommen entsprechend den jeweiligen zu erfüllenden Aufgaben schwankt. Durch die fünfjährige Regulierungsperiode im Rahmen der Anreizregulierung werden diese Gebührendimensionen entsprechend seltener erreicht.

b) Verwaltungskostenpauschale

Die zahlreichen allgemeinen Grundlagenarbeiten sowie unternehmensindividuellen Überwachungsaufgaben ohne Gebührentatbestand sind damit nicht erfasst. Hierfür wurde eine Pauschale vereinbart. Die Regulierungsaufgaben variieren jedoch größen- bzw. strukturabhängig. Deshalb sind im Verwaltungsabkommen drei Größenklassen gebildet, die diese Unterschiede abbilden. So sind z.B. im Rahmen der Überwachung nach § 14 EnWG nur die Betreiber von Netzen ab 10.000 Kunden zur Erstellung von Berichten zur Netzzustands- und Netzausbauplanung verpflichtet, was einen Grund für die Einrichtung einer entsprechenden Kostenkategorie darstellt. Maßnahmen zur Überprüfung der operationellen und rechtlichen Entflechtung, etwa die arbeitsintensive Auswertung der jährlich zu übersendenden Gleichbehandlungsberichte, sind wiederum nur bei Unternehmen notwendig, die den Entflechtungsvorschriften in Teil 2 des EnWG uneingeschränkt unterliegen. Hieran sind Kostensätze für eine Verwaltungspauschale geknüpft.

Folgende Kategorien sind hierzu gebildet worden:

Kategorie A
Überwachung eines Verteilernetzes an das 10.000 Kunden mittelbar oder unmittelbar angeschlossen sind (1.500 €)
Kategorie B
Überwachung eines Verteilernetzes an das mindestens 10.000, jedoch weniger als 100.000 Kunden mittelbar oder unmittelbar angeschlossen sind (3.000 €)
Kategorie C
Überwachung eines Energieversorgungsunternehmens der Kategorie A oder B, welches Teil eines vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens nach § 3 Nr. 38 EnWG ist, auf welches die Regelungen des Teils 2 des EnWG unbeschränkt Anwendung finden (4.500€)

Die 77 hier in Frage stehenden Netzbetreiber verteilen sich wie folgt auf die Kategorien:

	Kategorie A	Kategorie B	Kategorie C
Gas	23	9	7
Elektrizität	12	18	8

Damit ergab sich für das Jahr 2009 eine Gesamtpauschale von ca. 200.000 €, die das Land Schleswig-Holstein gegenüber dem Bund aufzubringen hatte.

C Fazit

Inwiefern die Regulierungsaufgabe in vergleichbarer Form durch eine Landesregulierungsbehörde Schleswig-Holstein in eigener Aufgabenwahrnehmung durchgeführt werden kann, ist seitens der Bundesnetzagentur nicht zu beurteilen. Dies wäre gegebenenfalls mit der Landesregulierungsbehörde eines strukturell vergleichbaren Bundeslandes zu diskutieren. Ohne Zweifel stehen kleinere Organisationseinheiten angesichts des Aufgabenspektrums und der starken Belastungsspitzen vor noch größeren Herausforderungen, als es die Bundesnetzagentur

tut. Der Prozess der Öffnung der Energiemärkte ist noch nicht abgeschlossen, hinzu kommen neue Aufgaben bei der Integration der Erneuerbaren Energien, die auch die Verteilernetze betreffen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Heinz-Werner Gottlob